

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Mellensee (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee in ihrer Sitzung vom ... folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Mellensee (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich der Satzung
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 6 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Mellensee wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Jedoch werden Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung gewährt. Die Personen-, Funktions- und Aufgabenbezeichnungen gelten für alle Geschlechtsarten.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

- (2) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Mellensee, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Klausdorf, Sperenberg, Mellensee, Rehagen, Saalow, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Fernneuendorf, Gadsdorf.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in:
- a. Mitglieder des aktiven Einsatzdienstes
 - b. Mitglieder des nichtaktiven Einsatzdienstes
 - c. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - d. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - e. Alters- und Ehrenmitglieder

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- a. der Gemeindeführer 3.000,00 Euro
 - b. die zwei stellvertretenden Gemeindeführer 1.800,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| c. die Ortswehrführer der Ortswehren Klausdorf, Sperenberg und Mellensee | 720,00 Euro |
| d. die Ortswehrführer der Ortswehren Rehagen, Saalow, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Fernneuendorf, Gadsdorf | 600,00 Euro |
| e. die stellvertretenden Ortswehrführer | 300,00 Euro |
| f. der Gemeindejugendwart | 540,00 Euro |

(2) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- | | |
|---|-------------|
| a. Jugendwart einer Ortswehr | 200,00 Euro |
| b. Kinderwart einer Ortswehr | 200,00 Euro |
| c. Gemeindefunkwart | 200,00 Euro |
| d. Verantwortliche Person im Atemschutz | 200,00 Euro |
| e. Verantwortliche Person Öffentlichkeitsarbeit | 100,00 Euro |
| f. Gemeindegliederwart | 50,00 Euro |

(3) Übt ein Kamerad mehrere Funktionen aus, werden die Entschädigungen für die einzeln wahrgenommenen Dienstposten gezahlt. Mehr als zwei Funktionen dürfen nicht wahrgenommen werden.

(4) Für das Betreiben der Atemschutzstrecke im Feuerwehrtechnischen Zentrum Luckenwalde erhalten alle Helfer, max. jedoch 3 Personen, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Die Benennung nimmt der Gemeindegliederwart vor.

(5) Einsatzbereite und taugliche Atemschutzgeräteträger erhalten für den Erhalt der körperlichen Fitness, die Fahrten zu ärztlichen Untersuchungen und der wiederkehrenden jährlichen Belastungsübung, Stichtag 31.12., eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Im Sinne dieser Satzung gelten Atemschutzgeräteträger nur als einsatzbereit, wenn sie die jährliche Belastungsübung erfolgreich absolviert haben, Stichtag 31.12..

(6) Unabhängig von den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten alle Mitglieder des aktiven Einsatzdienstes eine Einsatzentschädigung. Diese beträgt pro Einsatz pauschal 5,00 Euro, wobei der Einsatz mit der Alarmierung beginnt. Der Einsatz gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder mit Beginn eines unmittelbaren im Anschluss beginnenden Einsatzes als beendet. Jedes Mitglied, welches am Gerätehaus der jeweiligen Ortswehr eintrifft, aber aus unterschiedlichen Gründen bis zur Beendigung des Einsatzes nicht ausrückt, erhält 3,00 Euro für seine oder ihre Bereitschaft. Ein im Einsatz als solcher eingesetzter Atemschutzgeräteträger oder -trägerin erhält zusätzlich für den jeweiligen Einsatz 6,00 Euro.

(7) Wird durch die Regionalleitstelle, dem Landkreis Teltow-Fläming oder der Gemeindegliederführung eine Sitzbereitschaft angeordnet, erhalten die an dieser Bereitschaft teilnehmenden Kräfte eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro. Fallen dabei Einsätze an, gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung. Über die Art und den Umfang der Sitzbereitschaft entscheidet die Gemeindegliederführung.

(8) Für die aktive Mitgliedschaft (mind. 40 Stunden im Kalenderjahr) in einer Ortsfeuerwehr, erhält jedes Mitglied eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden monatlich auf die Konten der Empfangsberechtigten überwiesen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 und 8 werden jährlich im ersten Quartal des Folgejahres auf die Konten der Empfangsberechtigten überwiesen.
- (3) Die Bemessung erfolgt pro Kalenderjahr. Sollte eine Funktion/Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres beendet oder gewechselt werden, erfolgt eine anteilige Berechnung pro angefangenen Monat.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Gemeinde Am Mellensee unaufgefordert zurück zu erstatten.
- (5) Auf einen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes hin, kann auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verzichtet werden.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion unentschuldigt nicht wahrgenommen hat. Der Erholungsurlaub bleibt dabei außer Betracht.

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit Erhalt der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.
- (3) Grundsätzlich sollte den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ein Feuerwehr - Dienstfahrzeug des Trägers des Brandschutzes zur Verfügung gestellt werden, in diesem Falle werden keine Fahrtkosten erstattet.

§ 7 Begriffsbestimmungen

aktive Mitgliedschaft:

Als aktive ehrenamtliche Dienstzeit in der Einsatzabteilung gilt nur die Zeit, während das Feuerwehrmitglied regelmäßig ehrenamtlich an Einsätzen, Diensten, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen/ Diensten der jeweiligen Feuerwehr oder auf Kreis-, Landes- und Bundesebene teilgenommen hat, Führungsfunktionen innerhalb der jeweiligen Feuerwehr, Funktionen oder Tätigkeiten in den Katastrophenschutzeinheiten der Aufgabenträger, Funktionen oder Aufgaben in den Verbänden der Feuerwehren oder Funktionen zur Ausbildung auf Kreis- oder Landesebene wahrgenommen hat. Regelmäßig soll eine Ausübung der vorgenannten Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich erfolgen.

§ 8
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Am Mellensee vom 21.03.2012 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 10.12.2014 außer Kraft.

Am Mellensee,

Bürgermeister